Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5075
21. 04. 76

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Althammer, Vogel (Ennepetal), Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Frau Will-Feld, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Arnold, Picard, Gerster (Mainz) und Genossen
– Drucksache 7/4942 –

betr. höhere Steuern nach Scheidung

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 13. April 1976 – IV B 5 – S 2282 – 77/76 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hält es die Bundesregierung für richtig, eine Scheidung dadurch zu „bestrafen", daß zu Lasten der Unterhaltspflichtigen und damit auch zu Lasten der Unterhaltsberechtigten höhere Einkommen- bzw. Lohnsteuern gezahlt werden müssen?
2. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, sowohl nach dem geltenden wie vor allem nach dem nach dem 1. Januar 1977 geltenden Steuerrecht die „Steuerstrafe nach Scheidung" fortfallen zu lassen?
3. Wann ist gegebenenfalls mit der Vorlage eines entsprechenden Steueränderungsgesetzes zu rechnen?

Die Bundesregierung nimmt die Gelegenheit wahr, die Rechtsänderungen für geschiedene Eltern, die durch das Einkommensteuerreformgesetz eingetreten sind, im Zusammenhang darzulegen.

Die Rechtsänderung wurde im Finanzausschuß des DBT eingehend erörtert. Das ESt-Reformgesetz fand einschließlich dieser Änderung die Zustimmung der CDU/CSU-Fraktion im DBT und des Bundesrates.

Die durch den Unterhalt von Kindern bedingte wirtschaftliche Belastung der Familie wurde nach dem vor 1975 geltenden Recht in unterschiedlicher Weise gemildert. Ziel der Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuerreformgesetz war es, das Nebeneinander der verschiedenen Entlastungen und Leistungen für Kinder zu vereinheitlichen. Aus diesem Grunde wurden mit Wirkung ab 1975 die Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Kinderzuschläge im Rahmen der Besoldung des öffentlichen Dienstes durch ein allgemeines, einheitliches und einkommensunabhängiges Kindergeld ersetzt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Nach altem Recht wurden Kinderfreibeträge und die sonstigen einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen für Kinder von Eltern, die in ehelicher Gemeinschaft leben, insgesamt nur einmal zugebilligt. Demgegenüber wurden diese Vergünstigungen für Kinder in den Fällen geschiedener wie auch dauernd getrennt lebender Eltern jedem Elternteil zuerkannt, also zweimal. Diese bevorzugte steuerliche Behandlung wurde seit langem zu Recht als unbefriedigend empfunden (vgl. z. B. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses des Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1971, BT-Drucksache VI/1477 S. 2 linke Spalte). Sie erschien aber auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich (vgl. hierzu BVerfGE 36, 126 [136]). Deshalb ist der Reformregelung des Familienlastenausgleichs das Prinzip zu Grunde gelegt worden, die steuerlichen Vergünstigungen für Kinder und die kinderbedingten Leistungen für jedes Kind nur einmal zu gewähren.

Die hierdurch bedingten Änderungen bewirken, daß früher doppelt gewährte Vergünstigungen nur noch einmal gewährt werden. Insoweit hat der Gesetzgeber problematische Privilegien abgebaut.

Das Prinzip, kinderbezogene Leistungen und steuerliche Vergünstigungen für Kinder nur einmal zu gewähren, macht bei geschiedenen Eltern eine Zuordnung zu einem Elternteil erforderlich. Nach dem Bundeskindergeldgesetz wird das Kindergeld in Fällen, in denen – wie offenbar in den in der Anfrage aufgeführten Beispielfällen – das Kind bei einem Elternteil wohnt und die Eltern keinen von ihnen zum Berechtigten bestimmen, demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält, jedoch der Kindermutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kinders allein zusteht (§ 3 Abs. 3). Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wird steuerlich in diesen Fällen das Kind dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war.

Die genannten Regelungen sind sachgerecht. Sie ermöglichen in der Regel dem Elternteil die Inanspruchnahme des Kindergeldes und der steuerlichen Vergünstigungen, welcher die Kinder persönlich betreut. Der Gesetzgeber kann für diese Lösung die durch die örtliche Nähe vom Elternteil und Kind hergestellte Verknüpfung höher bewerten, als die Unterhaltsleistung in Geld. Für die gesetzliche Ausgestaltung durfte der Gesetzgeber aus der Sicht einer im Massenverfahren praktikablen Regelung in Betracht ziehen, daß mit der örtlichen Nähe regelmäßig die Erziehung und Pflege des Kindes durch den betreffenden Elternteil einhergeht. Die Anknüpfung der steuerlichen Regelung an die gemeldete Wohnung (Hauptwohnung) läßt es überdies zu, den Gemeinden für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten ein von vornherein feststehendes objektives Zuordnungsmerkmal an die Hand zu geben. Die Situation der Gemeindebehörden ist insofern anders als die Situation der mit der Verwaltung des Kindergeldes betrauten Arbeitsbehörden. Durch eine zentrale Bearbeitung ist es der Bundesanstalt für Arbeit möglich, einer Mehrfachgewährung des Kindergeldes vorzubeugen.

Demgegenüber fehlt den Gemeinden ein zentrales Instrumentarium. Auch deshalb ist es sachgerecht, daß der Gesetzgeber für die Gewährung des Kindergeldes nicht an die melderechtliche Regelung anknüpfte, sondern in § 3 Abs. 3 BKGG differenzierte Merkmale bestimmte.

Die Zuordnung der Kinder zu einem Elternteil wirkt sich entgegen der offenbar der Anfrage zu Grunde liegenden Auffassung nicht als eine ungerechtfertigte Benachteiligung des anderen Elternteils aus. Es ist zwar richtig, daß nach der gesetzlichen Konzeption des Familienlastenausgleichs die Kindergeldleistungen und die steuerlichen Vergünstigungen nicht unmittelbar beiden unterhaltsverpflichteten Elternteilen zugute kommen. Der nach der Zweckbestimmung der gesetzlichen Regelung gebotene Ausgleich zwischen den Elternteilen kann jedoch grundsätzlich über das Unterhaltsrecht erfolgen. Die Kindergeldzahlung an den das Kind betreuenden Elternteil und die diesem gegebenenfalls zugute kommenden steuerlichen Vergünstigungen werden in aller Regel bei der Festsetzung des Unterhalts des Verpflichteten berücksichtigt.

Auch die Reform des Einkommensteuerrechts kann im Einzelfall Einfluß auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Elternteils haben, dem das Kind nicht zuzuordnen ist. Allerdings kommt es insoweit nicht darauf an, ob die eine oder andere Vergünstigung weggefallen ist. Für die Unterhaltsleistung sind vielmehr die steuerliche Gesamtbelastung und die Auswirkungen entscheidend, die sich für die wirtschaftliche Lage beider Elternteile ergeben.

Wenn die Fragesteller darauf hinweisen, daß in vielen Fällen geschiedene Ehefrauen nach der Neuregelung geringere Unterhaltszahlungen erhalten als vorher, so kann dies durchaus der zivilrechtlichen Rechtslage entsprechen. Wie dargelegt, kann sowohl die Berücksichtigung der Kindergeldzahlungen an die Ehefrau als auch die Berücksichtigung der Änderung der wirtschaftlichen Lage beider Elternteile zu einer Verringerung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern führen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung, die vor 1975 bis zu 1200 DM jährlich als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden konnten, können auf Grund der Steuerreform ab 1975 bis 3000 DM jährlich abgezogen werden. Gleichzeitig ist der Betrag der anrechnungsfrei bleibenden Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von 1200 DM auf 3600 DM jährlich angehoben worden.

Auf Grund dieser Änderungen können Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten in stärkerem Maße als vor der Steuerreform steuerlich berücksichtigt werden. Lediglich die nach altem Recht bestehende Möglichkeit, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten auf Grund freiwillig begründeter Rechtspflicht als dauernde Last nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 EStG abzuziehen, ist durch das Einkommensteuerreformgesetz

im Interesse der einheitlichen Behandlung mit Unterhaltsleistungen an den gesetzlich unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten beseitigt worden.

Inzwischen haben Bundestag und Bundesrat das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts nach dem Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Die Neuregelung, die u. a. den Unterhalt von Geschiedenen und von Kindern Geschiedener betrifft, wird zum 1. Juli 1977 in Kraft treten. Die Bundesregierung wird prüfen, ob hieraus steuerrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind.